

92.1145

**Einfache Anfrage Scheidegger
EBK-Aufsicht für Kantonalbanken?**

**Question ordinaire Scheidegger
Surveillance des banques
cantonales par la CFB?**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 17. Dezember 1992

Wie stellt sich der Bundesrat zur Forderung, die Kantonalbanken seien vollumfänglich der Aufsicht durch die EBK zu unterstellen?

Schriftliche Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1993

Es trifft zu, dass die Kantonalbanken gestützt auf das geltende Bankengesetz nicht der vollständigen Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) unterstehen und in gewissen Bereichen für die Kantonalbanken Sonderregelungen bestehen. In den nicht der eidgenössischen Aufsicht unterstellten Bereichen, namentlich bezüglich innerer Organisation und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, ist jedoch die Aufsicht durch eine unabhängige kantonale Instanz sicherzustellen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gewährt die EBK diesen Aufsichtsinstanzen weitgehende Unterstützung und engagiert sich somit bereits heute für eine wirksame Beaufsichtigung der Kantonalbanken.

Im Zusammenhang mit entsprechenden Vorstössen ist bereits in Prüfung, inwiefern das Bankengesetz bei einer einvernehmlichen Uebertragung von kantonalen Aufsichtskompetenzen an die EBK anzupassen ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften ist eine solche Uebertragung nicht möglich. Noch weiter würde gehen, im Bankengesetz zwingend eine vollständige Unterstellung aller Kantonalbanken unter die Aufsicht der EBK vorzusehen. Der Verfassungsvorbehalt in Artikel 31quater Absatz 2 BV, welcher vorsieht, dass in der Gesetzgebung der besonderen Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen ist, würde ein solches Ansinnen nicht von vornherein ausschliessen. Der Bundesrat ist bereit, in seine Ueberlegungen für eine Anpassung des Bankengesetzes in diesem Bereich auch eine zwingende vollständige Unterstellung der Kantonalbanken unter die Aufsicht der EBK einzubeziehen.

Die Konsequenzen einer solchen Unterstellung wären weitreichend. Eine der wichtigsten wäre, dass die EBK die Kompetenz haben müsste, einer Kantonalbank nötigenfalls die Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit zu entziehen. Ob damit der von der Bundesverfassung geforderten Sonderstellung der Kantonalbanken noch genügend Rechnung getragen ist, ist noch zu klären.

92.1153

**Einfache Anfrage Zwygart
Alp- und Schiessplatzerschliessung Wendenalp**

**Question ordinaire Zwygart
Accès à la place de tir de Wendenalp**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 16. Dezember 1992

Seit längerer Zeit sind Vorbereitungen im Gange zur Erschliessung des Schiessplatzes Wendenalp/Mettlenberg. Offenbar ist das vorgelegte Projekt für das relativ unberührte Wendental naturschützerisch und landschaftlich nicht unproblematisch. Zudem erhöht die verbesserte Zugänglichkeit die Gefahr der Uebernutzung durch Militär und steht in Konkurrenz zum Alpbetrieb.

Ich bitte den Bundesrat um Auskunft zu den folgenden Fragen:

1. Wie ist die heutige und zukünftige Nutzung zeitlich und waffenmässig?
2. Inwiefern äussert sich der UVB über die Beeinträchtigungen gegenüber der Fauna (Birkwild, Gamsen und Reptilien)? Ist es nicht möglich, die seltenen Kreuzotterreviere vollständig zu schonen, da diese sehr erschütterungsempfindlich sind und schon während der Bauphase, wegen den offenbar notwendigen Sprengarbeiten für die Strasse, unwiederbringlich gefährdet werden könnten?
3. Landschaft und Pflanzenwelt (Moore) können bei erheblicher militärischer Nutzung zerstört werden. Ist ein Betrieb – allenfalls im bisherigen Umfang – nicht auch ohne die geplanten Ausbauten möglich?
4. Als Tow-Schiessplatz sollten offenbar quer übers Tal Abspannseile gezogen werden. Neben der Aesthetik fragt sich, ob die Gefährdung von grösseren Vögeln nicht erheblich ist. Welcher technischen Notwendigkeit entsprechen diese Abspannseile, und gibt es keine andere Möglichkeit, um die landschaftlichen Eingriffe zu vermeiden?
5. Ist der Zeitpunkt schon in Aussicht genommen, in welchem Bauprogramm eine allfällige Erstellung vorgesehen ist?

Schriftliche Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1993

Beim Ausbau des Infanterieschiessplatzes Wendenalp handelt es sich um ein hängiges Projekt, für das gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste. Im Oktober 1992 erstattete das EMD als Gesuchsteller einen Umweltverträglichkeitsbericht, der gegenwärtig von den kantonalen Umweltschutzfachstellen und vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft geprüft wird. Die Bereinigung dürfte voraussichtlich erst gegen Mitte dieses Jahres erfolgen.

Weil der Bundesrat die gesetzlich vorgeschriebene Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes durch die Fachstellen nicht vorwegnehmen kann, ist er im heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die gestellten Fragen zu beantworten. Das EMD wird dies so bald als möglich direkt nachholen.

92.1157

**Einfache Anfrage Strahm Rudolf
Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung.
Fehleinschätzung**

**Question ordinaire Strahm Rudolf
Chômage et assurance-chômage.
Erreurs d'appréciation**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1992

Der Bundesrat ist gebeten, zur Einschätzung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenversicherung folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung wurden aufgrund einer Fehleinschätzung viel zu spät angehoben, was die Bundeskasse mit Hunderten von Millionen Franken belastet. Wer, welche Instanzen und welche Personen tragen die Verantwortung für diese Fehlbeurteilung?
2. Wie sind die Ausgabenperspektiven zugunsten der Arbeitslosenversicherung in den nächsten Jahren (evtl. nach Szenarien)?

Schriftliche Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1993

Zu Frage 1: Im Jahre 1990 belief sich der Ueberschuss des Ertrages des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung auf etwa 280 Millionen Franken (einem Aufwand von 500 Millionen stand ein Ertrag von ungefähr 789 Millionen Franken gegenüber). Ende 1990 betrugen die Fondsreserven 2,9 Milliarden Franken (1989: 2,5 Milliarden Franken). Für das Jahr 1991 waren Gesamtausgaben von wenig mehr als einer Milliarde Franken vorgesehen, weshalb unter Berücksichtigung dieser

Einfache Anfrage Scheidegger EBK-Aufsicht für Kantonalbanken?

Question ordinaire Scheidegger Surveillance des banques cantonales par la CFB?

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.1145
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	655-655
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 533

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.